



Bebauungsplan 136, 3. Änd.

Bebauungsplan Nr. 12/1

**Abzeichnung**

**Stadt Herne**  
Gemarkung Herne  
Fluren 5, 6, 12, 30, 31, 32 u. 33  
Maßstab 1:500

**Flurübersicht**

**Blatt 2** (Dieser Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern)

**Bebauungsplan 136**  
Bahnhofstraße – Holsterhauser Straße  
Bezirk Herne – Mitte  
-mit Begründung-

Die Aufstellungsvermerke und die Zeichenerklärung befinden sich auf Blatt 1.

Herne, den 15.08.1984  
L.S. gez. Degenhardt  
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist zugleich Gestaltungsplan (zeichnerische Darstellung) im Sinne des § 81 Abs. 3 BauO NW und ist Bestandteil der Gestaltungsatzung vom 28. Mai 1985

Dieser Bebauungsplan Nr. 136 wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136, 3. Änderung aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 136, 3. Änderung geworden.  
Herne, den 04.10.99  
Der Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 20

- Ziffer 7** (Verkehrsflächen: Zu- und Ausfahrten der Grundstücke) - § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- Die Grundstücke der nachstehend genannten Baugebiete dürfen von der öffentlichen Verkehrsfläche nur wie folgt angefahren werden:
- Baugebiet (2): von der Kirchhofstraße,
  - Baugebiet (3): von der Shamrockstraße,
  - Baugebiet (4): von der Shamrockstraße,
  - Baugebiet (5): von der Straße „An der Kreuzkirche“ und von der Harannstraße,
  - Baugebiet (6): von der Shamrockstraße und von der Holsterhauser Straße zwischen den Punkten A und B,
  - Baugebiet (7): von der Adalbertstraße und von der Kronprinzenstraße,
  - Baugebiet (8): das Grundstück Bochumer Straße 20/22 von der Bochumer Straße, die übrigen Grundstücke von der Adalbertstraße,
  - Baugebiet (12): die Grundstücke Bochumer Straße 19 und 21 von der Bochumer Straße, die übrigen Grundstücke von der Harannstraße.
- Ziffer 8** (Verkehrsflächen: Sichtflächen) - § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- Die aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Straßenkreuzungen erforderlichen Sichtflächen sind von allen baulichen Anlagen, wie Wartehallen, Transformatorstationen usw., freizuhalten.
- Ziffer 9** (Erhöhung der zulässigen Geschöflläche)
- a) Gemäß § 21 a Abs. 5 BauNVO wird die zulässige Geschöflläche um die Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht.
  - b) Bei der Ermittlung der Geschöfllächen bleiben die Flächen von Stellplätzen und Garagen in vollgeschlossenen unterbrückt (§ 21 a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO).
- Ziffer 10** (Kerngebiet Nr. 4) - Gemäß § 9 Abs. 2 und 3 BBauG wird festgesetzt: Die im Baugebiet Nr. 4 für 1-geschossige Bebauung festgesetzte Fläche darf unterirdisch, bis auf die erforderliche Gründung für das aufstehende Gebäude, nicht genutzt werden.

- Textteil**
- A. Festsetzungen**
- Ziffer 1** (Kerngebiete - MK) - Die in § 7 Abs. 3 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zulässigen Wohnungen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO allgemein zulässig, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt (§ 7 Abs. 1 BauNVO).
- Ziffer 2** (Allgemeine Wohngebiete - WA) - In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden:
- Gartenbaubetriebe
  - Tankstellen
- Damit wird gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die Anwendung des § 4 Abs. 3 dieser Verordnung teilweise ausgeschlossen.
- Ziffer 3** (Maß der baulichen Nutzung) - Die in dem Bebauungsplan ausgewiesenen Grund- und Geschöfllächenzahlen (GRZ und GFZ - §§ 19 und 20 BauNVO) gelten als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung nur so weit, wie die überbaubaren Grundstücksflächen dieses ermöglichen.
- Ziffer 4** (Garagen und Stellplätze) - In den Baugebieten (1), (3), (6) u. (13) sind Garagen und Stellplätze nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen und da wie folgt zulässig:
- Baugebiete (1) und (6) - unterirdische Garagen in den Kellergeschossen
  - Baugebiet (3) - unterirdische Garagen im Kellergeschoß
  - nicht überdachte Stellplätze auf dem Dach des 1. Obergeschosses
  - Baugebiet (13) - oberirdische nicht überdachte Stellplätze
- Damit wird die Anwendung des § 23 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.
- Ziffer 5** (Verkehrsflächen: Öffentliche Parkflächen) - § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- Der Bebauungsplan setzt auf dem Berliner Platz eine Verkehrsfläche in zwei Ebenen (oberirdisch und unterirdisch) mit der besonderen Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ fest.
- Die oberirdische Parkfläche (Erdgeschoss Ebene) liegt in Höhe der angrenzenden Straßen.
- Die unterirdische Parkfläche liegt 3 m darunter (Kellergeschoß Ebene Sparkasse/Kulturzentrum).
- Ziffer 6** (Verkehrsflächen: Fußgängerbereich) - § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- a) Die mit nebenstehendem Zeichen versehenen Verkehrsflächen sind ausschließlich für Fußgänger bestimmt (Ausnahmen Abs. b und c).
  - b) Das An- und Befahren (Anliegerverkehr) der auf der Ostseite der Bahnhofstraße gelegenen Grundstücke Bahnhofstraße 8 a - 18 ist gem. § 31 Abs. 1 BBauG als Ausnahme ausdrücklich vorgesehen.
  - c) Ausstellungs-, Werbe- und Verkaufsvitrinen sind ausnahmsweise zulässig.

- B. Hinweise**
- Nr. 1 (Bäume)
- Auf die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 30.11.1978, geändert durch Satzung vom 09.06.1982, wird verwiesen.
- Nr. 2 (Entschädigung)
- Entschädigungsansprüche regeln sich u.a. nach den Entschädigungsvorschriften des Bundesbaugesetzes.
- C. Aufzuhebende Bebauungspläne**
- Die in dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes (Nr. 136) liegenden, nachstehend aufgeführten Bebauungspläne werden aufgehoben:
- a) Bebauungsplan 271 - Verlängerung der Eickeler Straße bis zur Rosestraße - vom 25.01.1974.
  - b) Bebauungsplan 272 - Berliner Platz und Bahnhofstraße - vom 28.06.1989.
  - c) Bebauungsplan 272 - Änderung - Berliner Platz und Bahnhofstraße - vom 23.12.1971.